

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/4/29 92/12/0119

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.04.1993

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

BDG 1979 §112 Abs4:

B-VG Art131 Abs1 Z1;

B-VG Art132:

GehG 1956 §20 Abs1;

VwGG §27:

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/12/0099

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/04/29 92/12/0117 2

Stammrechtssatz

Das Gesetz sieht die Geltendmachung einer Verletzung der Entscheidungspflicht im Rahmen des Verfahrens über die Bescheidbeschwerde nach Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG nicht vor, sondern es bedarf der Einbringung einer besonderen Beschwerdeschrift iSd § 27 VwGG. Wohl kann ein Bf in ein und derselben Beschwerdeschrift eine Erledigung als Bescheid anfechten und außerdem (hilfsweise) die Säumigkeit der belangten Behörde in dieser Sache behaupten (Hinweis E VS 15.12.1977, 934 und 1223/73, VwSlg 9458 A/1977), weil es sich in einem solchen Fall nicht um die Einbringung einer Beschwerde unter einer auflösenden Bedingung, sondern um die Einbringung je einer Beschwerde nach Art 131 B-VG und einer Beschwerde nach Art 132 B-VG handelt. Dieser Vorgang kann für die Rechtsverfolgung allenfalls erforderlich sein. (Dies trifft hier nicht zu, weil die vom Bf gestellten Anträge auf Feststellung von Dienstpflichten mit seinem Antrag auf Zuspruch von Aufwandersatz wegen Verdienstentgang durch Kürzung der Bezüge als Folge der Suspendierung vom Dienst nicht in einem derartigen Zusammenhang verknüpft sind, daß die Entscheidung über diese Anträge mit der Zulässigkeit der Bescheidbeschwerde verbunden wäre.)

Schlagworte

Inhalt der Säumnisbeschwerde Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120119.X04

Im RIS seit

03.04.2001

 $\textbf{Quelle:} \ \textit{Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at}$

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$